

## **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

**betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP)**

2024/246

vom 4. Juni 2024

<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	Das vorliegende Gesetz bezweckt die Ausbildung im Bereich der Pflege und wurde erarbeitet, nachdem das Stimmvolk am 28. November 2021 die sogenannte Pflege-Initiative angenommen hatte. Ziel der Vorlage ist die Schaffung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der bestehenden Bundesvorgaben zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege. In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurden die diesbezüglichen Arbeiten innerhalb eines gemeinsamen, bikantonalen Projektes vorgenommen. Das Gesetz beinhaltet die Förderung der Ausbildung der Pflegefachpersonen in den höheren Fachschulen (HF) und den Fachhochschulen (FH). In den beiden Basel wird zusätzlich die Gruppe der Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ (FAGE) mit Unterstützungsbeiträgen bedacht.
<b>Beratung Kommission</b>	Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Das Anliegen, mittels finanzieller Zuschüsse die Anreizschwelle für Betriebe / Institutionen und Studierende zu senken, wurde grundsätzlich geteilt. Ebenfalls wurde es als sinnvoll erachtet, die Berufsgruppe der Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FAGE) über die Vorgaben des Bundes hinausgehend zu unterstützen. Kritik äusserten einige Kommissionsmitglieder jedoch insbesondere an der Systematik der subjektfinanzierten Unterstützung, da dadurch andere Berufsgruppen, die ebenfalls von Fachkräftemangel betroffen sind, benachteiligt werden. Die Kommission änderte und ergänzte das Gesetz nur an einem Punkt. Ein Zusatz soll den Regierungsrat zu einer elektronischen Abwicklung der Prozesse bezüglich der Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege verpflichten.  Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.
<b>Antrag an den Landrat</b>	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 11:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.

## 1. Ausgangslage

Im November 2017 initiierte der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)», die am 28. November 2021 mit 61 Prozent von Stimmvolk und Ständen angenommen wurde. Der Kanton Basel-Landschaft nahm die Pflegeinitiative mit 62 Prozent an.

Der Bundesrat beschloss am 12. Januar 2022, die Verfassungsbestimmungen in zwei Etappen umzusetzen:

- Die **erste Etappe** beinhaltet im Wesentlichen die sogenannte Ausbildungsoffensive, mit der die Ausbildung der Pflegefachpersonen in den höheren Fachschulen (HF) und den Fachhochschulen (FH) gefördert werden soll.
- In einer zweiten Etappe sollen die anforderungsgerechten Arbeitsbedingungen und die angemessene **Abgeltung der Pflegeleistungen** angegangen werden. Dieses Thema soll in separaten Bestimmungen aufgenommen werden, die voraussichtlich 2027 in Kraft treten.

Das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 sieht vor, während 8 Jahren

- **Beiträge der Kantone an die praktische Ausbildung** und entsprechende finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund mit max. 50% der Kantonsbeiträge (Ausbildungsfinanzierung Praxis) auszurichten;
- **Beiträge an Auszubildende an einer Höheren Fachschule (HF / FH)** oder Fachhochschule (FH) zur Sicherung des Lebensunterhalts und entsprechende finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund (Beiträge Studierende) auszurichten. Die Ausbildungsleistungen (Subjektfinanzierung) betragen Vollzeit CHF 24'000.–, Teilzeit CHF 18'000.– und zusätzlich CHF 10'000.– pro unterhaltspflichtiges Kind;
- Eine **Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Pflege an HF** (über Beiträge der Kantone an HF und des Bundes an die Kantone) und FH (über Beiträge des Bundes an FH) zu erreichen. Um die Kosten der Ausbildung für die Betriebe abzumildern und damit einen Anreiz für zusätzliche Ausbildungsplätze zu setzen, sieht der Kanton folgende Leistungen an Leistungserbringende vor:
 

HF (pro Praktikumswoche)	CHF	300.–
FH (pro Praktikumswoche)	CHF	300.–
FAGE (Abgeltung pro Jahr)	CHF	1'800.–

Der Fokus auf die Bildungsabschlüsse der Tertiärstufe (HF, FH) wird vom Bund damit begründet, dass die Zahl der pro Jahr erreichten Abschlüsse stark unter dem geschätzten Nachwuchsbedarf für 2029 liegt. Durch die Alterung der Bevölkerung und der daraus resultierenden zunehmenden Komplexität der Versorgung wird zudem erwartet, dass der Bedarf an diesen Pflegekräften zunehmen wird.

**Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit EFZ (FAGE)** sind laut Einschätzung des Baselbieter Regierungsrats ebenso unentbehrlich für die Pflege, vor allem im Bereich der Langzeitpflege. Zudem schliessen im Kanton Basel-Landschaft gemäss Schätzungen der OdA Gesundheit beider Basel 65 % der FAGE-Absolventinnen und -Absolventen ein Studium HF oder FH an ihre Lehre an. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sehen daher, über die im Bundesrecht vorgesehenen Beiträge hinausgehend, auch eine Mitfinanzierung der praktischen Ausbildungsleistung für die FAGE vor.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission behandelte die Vorlage an zwei Sitzungen. Am 3. Mai 2024 fanden Einführung und erste Lesung statt, am 24. Mai wurde die zweite Lesung abgeschlossen. Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion waren jeweils anwesend ihr Vorsteher, Regierungsrat Thomi Jourdan, sowie Generalsekretär Olivier Kungler. Für fachliche Auskünfte standen der Kommission zur Verfügung: Gabriele Marty, Leiterin Abteilung Alter, Amt für Gesundheit, Caroline Brugger, Projektleiterin und wiss. Mitarbeiterin Abt. Alter, Amt für Gesundheit, und Eric Trachsel, Rechtsdienst Amt für Gesundheit.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommissionsmitglieder sprachen sich ohne wesentliche Vorbehalte für die Umsetzung der Gesetzesvorlage aus. Das Anliegen, mittels finanzieller Zuschüsse die Anreizschwelle für Ausbildungsgeber (Betriebe) und Ausbildungsnehmer (Studierende) zu senken, wurde grundsätzlich geteilt. Ebenfalls wurde es als sinnvoll erachtet, die Berufsgruppe der Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FAGE) über die Vorgaben des Bundes hinausgehend zu unterstützen. Kritik äusserten einige Kommissionsmitglieder jedoch insbesondere an der Systematik der subjektfinanzierten Unterstützung, da dadurch andere Berufsgruppen, die ebenfalls von Fachkräftemangel betroffen sind, benachteiligt werden.

#### *– Objekt- und Subjektfinanzierungen im Fokus*

Insgesamt anerkannte die Kommission, dass mit der vorliegenden Lösung dem Willen des Stimmvolks entsprochen wird und es sich um ein gut austariertes und kantonal sinnvoll ergänztes Gesetz handelt, womit über die Förderung der Ausbildung das Problem des Pflegefachmangels angegangen wird. Das Gesetz sieht Objektfinanzierungen (die an die Ausbildungsbetriebe gehen) und Subjektfinanzierungen vor (die den Auszubildenden zugutekommen). Im Gegensatz zum Bund, der die Initiative streng auslegt und nur diplomiertes Pflegepersonal auf Tertiärstufe berücksichtigt, sieht das Gesetz in den beiden Basel auch die Förderung der FAGEs vor. Damit wird anerkannt, dass diese Berufsgruppe eine besonders wichtige Zubringerfunktion zur HF-/FH-Ausbildung hat, die es zu unterstützen gilt.

An Institutionen, welche Ausbildungen vornehmen, werden pro HF- und HF-Studierende CHF 300.– pro Praktikumswoche und für FAGEs eine Abgeltung von CHF 1'800.– pro Jahr ausbezahlt (Objektfinanzierung). Die Unterstützung soll es den Betrieben erleichtern, die für die Ausbildungstätigkeit notwendige Zusatzarbeit aufzubringen, wofür sie – in den Worten eines Kommissionsmitglieds – «halbwegs anständig» entschädigt werden.

Die Ausbildungsleistungen an FH-/HF-Studierende (Subjektfinanzierung) betragen Vollzeit CHF 24'000.–, Teilzeit CHF 18'000.– und zusätzlich CHF 10'000.– pro unterhaltspflichtiges Kind. Diese Beiträge kommen direkt den Studierenden zugute, werden aber nur ausgerichtet, sofern bei Studienbeginn das 25. Altersjahr erreicht oder bereits eine Berufslehre abgeschlossen wurde und während zweier Jahre eine Berufstätigkeit erfolgt ist.

Die Höhe der Beiträge werden von Basel-Stadt und Basel-Landschaft in der entsprechenden Verordnung festgehalten, die vom jeweiligen Regierungsrat beschlossen wird. Sollten die Massnahmen entweder nicht die gewünschte Wirkung entfalten oder sollte es Änderungen beim Finanzbedarf geben, lassen sich die Beiträge anpassen.

#### *– Eine wohlgemeinte Ungleichbehandlung*

Verschiedene Kommissionsmitglieder äusserten Unbehagen über die wohlgemeinte Ungleichbehandlung des Pflegeberufs gegenüber anderen Branchen, in denen ebenfalls Fachkräftemangel herrscht, jedoch keine finanzielle Unterstützung der Ausbildung zu erwarten ist. Zudem wurden

aufgrund der Tatsache, dass kein neues Angebot geschaffen, sondern lediglich der Zugang zu einem bestehenden erleichtert wird, starke Mitnahmeeffekte befürchtet.

Kritische Stimmen gab es auch im Zusammenhang mit der Objektfinanzierung, die dem in der Schweiz geltenden Grundsatz widerspreche, dass Weiterbildungsinstitutionen nicht finanziert werden. Eine Ausnahme für Pflegefachberufe könnte bei Institutionen, die auf diese Unterstützung nicht zählen können, Bedürfnisse wecken.

Die Direktion verdeutlichte in Bezug auf die Subjektfinanzierung, dass keine Erstausbildungen finanziert, sondern Anreize gesetzt werden, damit zusätzliche Ausbildungsplätze nicht nur geschaffen, sondern auch besetzt werden. Von den Unterstützungen profitieren also bewusst nur Personen in einer fortgeschrittenen Lebensphase (ab 25 Jahren), in der sie es sich oftmals nicht mehr leisten können, auf einen Ausbildungslohn zurückzufallen.

Aus den Reihen der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass im Gesundheitswesen Aus- und Weiterbildung heute nicht ausreichend finanziert und die Leistungserbringer in diesem Bereich chronisch unterdeckt seien. Das neue Gesetz kalkuliert, dass dank der Objektfinanzierung mehr Ausbildungsplätze geschaffen und die Betriebe halbwegs anständig entschädigt werden können. Zudem, so die Direktion, müssen Betriebe, die ihre Ausbildungsverpflichtung nach neu zu berechnendem Bedarf nicht erbringen, Ersatzzahlungen leisten. Dies ist heute bereits Teil einer Vereinbarung unter den Betrieben und wird künftig gesetzlich geregelt, wobei die Höhe der Zahlung noch festzulegen ist.

– *Unklare Kostenfolgen*

Ein Mitglied wollte wissen, ob bei der Berechnung der Kosten für den Kanton berücksichtigt wurde, dass das Angebot aufgrund der Subventionierung vermehrt in Anspruch genommen werden könnte. Die Direktion bestätigte, dass bei der Berechnung sowohl ein dynamisches als auch ein lineares Wachstum berücksichtigt wurde, Stand heute jedoch nicht abzuschätzen sei, welches der beiden Szenarien zutreffen werde. Der jährliche Netto-Betrag von CHF 2,54 Mio. (nach Abzug der Bundesbeiträge), der in den Aufgaben- und Finanzplan eingestellt wurde, entspricht der konservativen Schätzung.

Die Kosten für den Kanton lassen sich laut Direktion im Moment nicht definitiv beziffern, da noch nicht klar ist, wer die Unterstützungsanträge stellen wird. Gemäss Bundesverordnung soll bei der Subjektfinanzierung der Wohnsitz massgebend sein, und nicht (wie ursprünglich geplant) der Studienort. Bei der Objektfinanzierung käme der Standort der Institutionen zum Tragen, was heisst, dass Basel-Stadt aufgrund der Grösse und Anzahl der Ausbildungsbetriebe (Spitäler) stärker belastet würde.

Der Bund zahlt maximal 50 % der Beiträge, hat aber bereits eine erste Kürzung (von 424 Mio. Franken auf 410 Mio.) geltend gemacht und behält sich weitere Kürzungen vor. Zudem hat der Bund eine Strafmöglichkeit eingebaut, insofern Kantone, die weniger als die Hälfte zahlen, nicht den halben Bundesbeitrag erhalten sollen, und die Gelder stattdessen teilweise in Kantone verschoben werden, die ihrer Aufgabe nachkommen.

– *Konkurrenz der FMS und «Downsizing» der FAGE*

Ein Mitglied vermutete eine Konkurrenz der Fachmittelschulen (FMS) zur FAGE-Ausbildung, was insofern problematisch sei, da die FMS, obschon ursprünglich dafür konzipiert, nicht zwingend in den Pflege- und Betreuungsberuf mündet. Nach Auskunft der Direktion gehen FAGE-Absolventinnen und Absolventen fast ausschliesslich in den Pflegebereich, während die FMS mit Schwerpunkt Gesundheit zusätzlich zur Pflege ein vielfältiges Spektrum weiterer Gesundheitsausbildungen (insbesondere im medizinisch-technischen Bereich) bedient. Nationale Daten würden jedoch zeigen, dass FMS-Absolventinnen und -Absolventen an der Rekrutierung tertiär qualifizierter Pflegefachkräfte durchaus substantiellen Anteil haben. Ein grosser Teil von ihnen habe allerdings die FMS gewählt, weil es für das Gymnasium nicht gereicht hat – und schlage nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule einen Weg ein, der nicht ans Spitalbett führt.

Die dreijährige berufliche Grundbildung zum/zur Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ hat laut Direktion eine andere Qualität als die 3 Jahre FMS. Jugendliche, die heute eine FAGE-Ausbildung ma-

chen, haben ein tendenziell niedrigeres Schulniveau (A) als zu früheren Zeiten (E). In der Folge wurde auch die FAGE-Ausbildung schulisch geschwächt, was dazu führt, dass an Pflegeberufen Interessierte mit einem höheren schulischen Niveau eher an die FMS gehen und sie in ihrer beruflichen Ausrichtung nachfolgend etwas ergebnisoffener seien – und damit unter Umständen für den Pflegebereich weniger verfügbar. Dass man den FAGEs zu Beginn im beruflichen Alltag weniger Kompetenzen übertragen habe, habe letztlich zu einem «Downsizing» in Bezug auf die Attraktivität der Ausbildung für junge Menschen geführt. Das Direktionsmitglied befand, dass vorab die Attraktivität des Sek II-Ausbildungsgangs der FAGEs gefördert werden sollte, um den Pool an Pflegefachpersonen zu vergrössern.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) plane, das vom Kommissionsmitglied angesprochene Thema der Konkurrenz der beiden Wege fundierter anzugehen und Umfragen (z.B. zum Wahlverhalten der Schüler/innen) zu lancieren.

– *Vorfahrt für Digitalisierung*

Ein Kommissionsmitglied monierte, dass im Gesetz mehrere Möglichkeiten ausgelassen wurden, die Einrichtungen sowie die gesuchstellenden Personen punkto Mitwirkungspflicht zu einem digitalen Datenaustausch zu verpflichten. Die Schaffung eines neuen Gesetzes böte die Chance, das Gebot der Digitalisierung der Verwaltung nicht nur auszurufen, sondern hier mit gutem Beispiel voranzugehen und festzuschreiben, dass das Einreichen von Unterlagen auf elektronischem Weg zu erfolgen habe.

Einem Teil der Kommission schien eine Verpflichtung nicht zielführend zu sein, eine offenere Version wäre wünschenswerter. Die Direktion machte zudem geltend, dass zwar die meisten der angesprochenen Stakeholder (Spitäler, APH, Spitex, beitragsberechtigte Studierende FH/HF) grundsätzlich dazu in der Lage seien, die kantonale Verwaltung jedoch bis zum angestrebten Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes am 1.7.2024 noch nicht bereit wäre, die Prozesse durchgehend digital zu verarbeiten (digitale Unterschrift, Eingabe-Plattform).

Da jedoch die Wichtigkeit des Themas breit anerkannt wurde, wurde von der Direktion in zweiter Lesung eine abgemilderte Version in § 15 Abs. 1 integriert, was von der Kommission einstimmig gutgeheissen wurde:

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Er sorgt dafür, dass die Prozesse zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in elektronischer Form abgewickelt werden können. Er bezeichnet die zum Vollzug zuständigen Direktionen.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

04.06.2024 / mko

### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin

### **Beilage**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetz (von der Kommission geänderter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **über das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP)

Vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf die §§ 3, 63 Abs. 1, 97, 98, 100 Abs. 2 und 111 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> sowie das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 915, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP), wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Zu diesem Zweck fördert der Kanton die Ausbildung in Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und in Pflege an einer Fachhochschule (FH).

<sup>3)</sup> Dieses Gesetz regelt zudem den Umfang und das Verfahren für die Förderung der Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

<sup>4)</sup> Der Regierungsrat kann vorsehen, dass weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege gefördert werden.

<sup>5)</sup> Der Kanton leistet im Rahmen dieses Gesetzes Beiträge an Institutionen, welche praktische Ausbildungsleistungen im Bereich der Pflege erbringen.

<sup>6)</sup> Der Kanton leistet zudem im Rahmen dieses Gesetzes Ausbildungsbeiträge an Personen, welche eine Ausbildung im Bereich der Pflege absolvieren.

---

1) SGS 100  
2) SR nnn (BBL 2022 3205)  
3) SR nnn (BBL 2022 3205)

## 2 Kantonale Bedarfsplanung

### § 2 Kantonale Bedarfsplanung

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion erstellt periodisch die Planung für den Bedarf an praktischen Ausbildungs- und Weiterbildungsplätzen für die folgenden Pflegeberufe:

- a. Pflegefachfrau FH und Pflegefachmann FH gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a GesBG<sup>4</sup>;
- b. Pflegefachfrau HF und Pflegefachmann HF gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a GesBG<sup>5</sup>;
- c. Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. August 2016<sup>6</sup>;
- d. weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege.

## 3 Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden

### § 3 Ausbildungsverpflichtung

<sup>1</sup> Folgende Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, Aus- und Weiterbildungsplätze im Bereich der Pflege anzubieten:

- a. Spitäler gemäss § 3 SpiVG<sup>7</sup>;
- b. Organisationen gemäss § 5 Abs. 1 APG<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl Ausbildungsplätze pro Einrichtung fest.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion legt für jede Einrichtung pro Ausbildungsjahr die zu erbringende Ausbildungsleistung nach Aus- und Weiterbildungsgang fest.

<sup>4</sup> Kommt eine Einrichtung nach Abs. 1 ihrer Ausbildungsverpflichtung in schwerwiegender Weise nicht nach, kann die Leistungsvereinbarung nach § 18 SpiVG<sup>9</sup> von der zuständigen Direktion bzw. nach § 21 APG<sup>10</sup>) von der zuständigen Versorgungsregion oder Gemeinde aufgelöst werden. Die Direktion entscheidet über die weitere Verpflichtung zur Leistung von Ersatzzahlungen gemäss § 6.

---

4) SR 811.21

5) SR 811.21

6) SR 412.101.220.96

7) SGS 931

8) SGS 941

9) SGS 931

10) SGS 941

#### **§ 4      Ausbildungskonzept**

<sup>1</sup> Die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 erstellen zuhanden der zuständigen Direktion ein Ausbildungskonzept für die praktische Ausbildung im Bereich der Pflege. Das Ausbildungskonzept muss vorgängig durch die betriebliche Abteilung Bildung der zuständigen Bildungseinrichtung bewilligt werden.

#### **§ 5      Beiträge an die praktische Ausbildung**

<sup>1</sup> Für folgende Ausbildungsgänge werden Beiträge entrichtet:

- a.   Pflegefachfrau HF und Pflegefachmann HF;
- b.   Pflegefachfrau FH und Pflegefachmann FH;
- c.   Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge, gestützt auf die Vorgaben des Bundesrechts und nach interkantonalen Empfehlungen, fest. Für die Akutpflege, die Langzeitpflege und die ambulante Pflege sowie für die verschiedenen Ausbildungsgänge können unterschiedliche Ansätze und Berechnungsmethoden festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann für weitere Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege gemäss § 1 Abs. 4 Beiträge für effektiv erbrachte praktische Ausbildungsleistungen festlegen, wenn die Planung gemäss § 2 hierfür einen Bedarf ergibt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Qualität der praktischen Ausbildung fördern, indem er zweckdienliche Massnahmen der Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 finanziell unterstützt.

<sup>5</sup> Die zuständige Direktion entrichtet jeder Einrichtung gemäss § 3 Abs. 1 Beiträge für die pro Ausbildungsjahr effektiv erbrachte praktische Ausbildungsleistung.

<sup>6</sup> Die Beiträge müssen in den Einrichtungen zweckgebunden eingesetzt werden.

#### **§ 6      Ersatzzahlung**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann vorsehen, dass die Einrichtung eine Ersatzzahlung an den Kanton entrichten muss, wenn sie ihre Ausbildungsverpflichtung gemäss § 3 nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Die Ersatzzahlung entspricht höchstens dem 3-fachen des Beitrags, den der Kanton bei Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung durch die Einrichtung hätte leisten müssen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann vorsehen, dass von einer Ersatzzahlung abgesehen wird, wenn die Differenz zwischen der verfügbaren Ausbildungsleistung und der effektiv erbrachten Ausbildungsleistung in einem Abrechnungsjahr unter einem von ihm definierten Bereich liegt.

<sup>4</sup> Die zuständige Direktion verfügt die Höhe der Ersatzzahlung. Sie kann die Ersatzzahlung mit dem Beitrag an die praktische Ausbildungsleistung verrechnen.

## § 7 Kompensationszahlung

<sup>1</sup> Die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, Kompensationszahlungen gemäss § 7 SpiVG<sup>11)</sup> und § 12 APG<sup>12)</sup> zu leisten, solange Programme im Sinn dieser Bestimmungen bestehen.

## § 8 Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, der zuständigen Direktion die für den Vollzug gemäss den §§ 2–6, für die allfällige Rückforderung von Beiträgen sowie für die Evaluation gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>13)</sup> erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion kann die Ausbildungsleistung, die Abgeltung oder die Ersatzzahlung der Einrichtungen nach pflichtgemässigem Ermessen festlegen, wenn diese ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen.

## § 9 Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, der zuständigen Direktion die für folgende Massnahmen erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a. für die Festlegung:
  1. der Ausbildungsleistung;
  2. der Abgeltung;
  3. der Ersatzzahlung;
  4. der allfälligen Kompensationszahlungen;
  5. der allfälligen Rückforderungen;
- b. für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung.

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion kann die benötigten Daten mit den zuständigen Fachorganisationen und Branchenverbänden der Einrichtungen gemäss Abs. 1 austauschen, soweit diese zur Mitwirkung gemäss § 15 Abs. 2 herangezogen werden, sowie Daten bei anderen Behörden erheben.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion kann von den Berufsbildungszentren die notwendigen Daten einfordern, um die Abgeltung für die Ausbildungsleistungen zu berechnen und die Ausbildungsverpflichtungen zu überprüfen.

---

11) SGS 931

12) SGS 941

13) SR nnn (BBL 2022 3205)

## 4 Beiträge an höhere Fachschulen

### § 10 Beiträge an höhere Fachschulen

<sup>1</sup> Der Kanton fördert zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt im Rahmen des Vertrags Gesundheitsberufe<sup>14)</sup> eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an der höheren Fachschule. Er bezieht die Bedarfsplanung gemäss § 2 mit ein.

## 5 Ausbildungsbeiträge

### § 11 Voraussetzungen, Umfang und Verfahren

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Studierenden des Bildungsgangs Pflege HF und des Bildungsgangs Pflege FH Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausbildungsbeiträge fest. Er berücksichtigt insbesondere das Alter bei Studienbeginn, allfällige Unterhaltspflichten sowie die zu erbringenden beruflichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Ausbildungsbeiträge fest. Er berücksichtigt die vom Bund festgelegten Höchstbeiträge.

<sup>4</sup> Die zuständige Direktion entscheidet über die eingereichten Gesuche um Ausbildungsbeiträge.

### § 12 Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, der zuständigen Direktion sämtliche für die Zusprechung und Bemessung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Wer Ausbildungsbeiträge erhält oder zurückerstatten muss, meldet der zuständigen Direktion unverzüglich jede Änderung der für die Bemessung oder die Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Tatsachen.

<sup>3</sup> Personen, welche die Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzen, können von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden.

---

14) SGS 687.14

### § 13 Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann die für die Zusprechung, Bemessung und Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge erforderlichen Personendaten mit den für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022<sup>15)</sup> zuständigen kantonalen und ausserkantonalen Behörden austauschen sowie entsprechende Daten bei anderen Behörden erheben; dies gilt insbesondere für Daten des kantonalen Personenregisters sowie für Steuerdaten der kantonalen und kommunalen Steuerbehörden.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung kann insbesondere in Bezug auf Daten des kantonalen Personenregisters und der kantonalen und kommunalen Steuerbehörden im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen.

### § 14 Rückerstattung

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion ordnet die Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen an:

- a. wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b. bei einem Ausschluss von der Ausbildung aus disziplinarischen Gründen.

<sup>2</sup> Die Verzinsung von Forderungen gemäss Abs. 1 Bst. a und b erfolgt ab Auszahlung zum Zinssatz von 5 %.

<sup>3</sup> Auf die Rückerstattung kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise verzichtet werden:

- a. bei sehr niedrigen Beträgen;
- b. in Härtefällen.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt 5 Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrunds, spätestens aber 10 Jahre nach Auszahlung der Beiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

## 6 Vollzugsbestimmungen

### § 15 Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Er sorgt dafür, dass die Prozesse zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in elektronischer Form abgewickelt werden können. Er bezeichnet die zum Vollzug zuständigen Direktionen.

---

<sup>15)</sup> SR nnn (BBL 2022 3205)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen gemäss den §§ 11–14 im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt zu regeln. Die mit der Gewährung der Ausbildungsbeiträge beauftragte Stelle übernimmt die der zuständigen Direktion zugeordneten Aufgaben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Fachorganisationen und Branchenverbände zur Mitwirkung bei der Förderung der Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegenden beziehen.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 111, Anmeldungs- und Registergesetz (ARG) vom 19. Juni 2008 (Stand 1. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:

#### **§ 14 Abs. 2**

<sup>2</sup> Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

- p. **(geändert)** die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen,
- q. **(neu)** die Stelle Ausbildungsbeiträge Pflege beider Basel.

### 2.

Der Erlass SGS 901, Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

#### **§ 35c (neu)**

#### **Beschränkung der Zulassung von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann einen sofortigen Zulassungsstopp von Pflegefachpersonen und Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55b KVG<sup>16)</sup> erfüllt sind.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

16) SR 832.10

**IV.**

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
2. Das Gesetz gilt unter Vorbehalt von Ziff. 3 während der Dauer von 8 Jahren.
3. Die Änderung von § 35c GesG<sup>17)</sup> gilt unbefristet.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich